

Euroglättungssatzung (€-GlÄS)

der Gemeinde Glandorf

aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112),

der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374)

der §§ 12, 26 und 28 des Niedersächsisches Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert am 2. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127)

des § 52 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert am 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242)

der §§ 5 und 6 des Niedersächsisches Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert am 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) i. V. .m. § 149 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) geändert am 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Euroglättungssatzung (€-GlÄS) beschlossen:

Artikel	Inhaltsübersicht
	Änderung von Satzungen der Gemeinde Glandorf
I	Änderung der Hauptsatzung
II	Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)
III	Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
IV	Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf vom 20.12.1983
V	Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.02.1989
VI	Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Glandorf vom 27.10.1998
VII	Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Glandorf vom 10.10.1988
VIII	Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 „Obere Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind in der Fassung vom 18.12.1996
IX	Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 26.01.1995
X	Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993

XI	Änderung der Richtlinien der Gemeinde Glandorf für die Herausgabe eines Familienpasses
XII	Änderung der Verordnung der Gemeinde Glandorf über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit
XIII	Inkrafttreten

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf in der Fassung vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „15.000,00 DM“ durch die Angabe „ **7.500,00 Euro**“ und die Angabe „7.500,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**3.800,00 Euro**“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „**500,00 Euro**“ ersetzt.

Artikel II Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss für ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Glandorf vom 11.07.1989 in der Fassung vom 18.09.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ und die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ und die Angabe „1.500,00 DM“ durch die Angabe „767,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „590,00 DM“ durch die Angabe „302,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „102,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.
7. In § 4 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „256,00 Euro“, die Angabe „275,00 DM“ durch die Angabe „141,00 Euro“ und die Angabe „225,00 DM“ durch die Angabe „115,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“, die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „13,00 Euro“, die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,00 Euro“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.
11. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“, die Angabe „1.500,00 DM“ durch die Angabe „767,00 Euro“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „65,00 DM“ durch die Angabe „33,00 Euro“ ersetzt.

Artikel III Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Glandorf vom 26.01.1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird im Zusammenhang mit der Abrundung auf volle Währungseinheiten die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „EURO“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 und 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
3. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Glandorf wird wie folgt gefasst:

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Glandorf

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr.8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) je Seite	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	2,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBau0, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 – 10,00
3.2.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	15,00 – 35,00
3.3.2	deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 35,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren	

nicht erhoben.

4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	15,00 – 35,00
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 35,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 € maximal jedoch	5,00 250,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 € maximal jedoch	5,00 250,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 – 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach S 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	13,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,50
13	Bescheinigungen	
13.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,50
13.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	7,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe	15,00 – 35,00

	Arbeitsstunde	
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 auf gerundet auf volle 5 DM	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,20 qm	1,00
16.2	0,50 qm	1,50
16.3	1,00 qm	2,50
16.4	über 1,0 qm	4,00
17	Abgabe von Ortsplänen	1,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 – 35,00
	sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 35,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	19,00 – 35,00
	Hierzu gehören insbesondere das Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen	
20.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
20.1	Erteilung der Entwässerungsgenehmigung einschl. Abnahme	75,00
20.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00
20.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden.	50,00 – 250,00
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 35,00
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 21.1 erhoben werden	
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	5,00
21.3.2	für eine Woche	15,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
22	Rechtsbehelfe	8,00 – 500,00
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die	

angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter entsprechend der Gebührentabelle

Gebührentabelle

Bei einem Streitwert

bis Euro

beträgt die Gebühr

..... Euro

150	8
300	12
450	17
600	21
750	26
900	31
1.100	35
1.200	40
1.350	44
1.500	49
1.750	54
2.000	58
2.250	63
2.500	67
2.750	72
3.000	77
3.250	81
3.500	86
3.750	90
4.000	95
4.250	100
4.500	104
4.750	109
5.000	114
5.500	120
6.000	126
6.500	132
7.000	138
7.500	144
8.000	150
8.500	156
9.000	163
9.500	169
10.000	175
12.500	193
15.000	212
17.500	230
20.000	248
22.500	267
25.000	285
27.500	304
30.000	322
32.500	341
35.000	359
37.500	377
40.000	396
42.500	414
45.000	433
47.500	451
über 50.000	500

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf vom 20.12.1983

Die Satzung Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf vom 20.12.1983 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „180,00 DM“ durch die Angabe „92,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „27,50 DM“ durch die Angabe „14,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 wird die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „61,00 Euro“, die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 4 wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“, die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
7. In § 5 wird die Angabe „24,00 DM“ durch die Angabe „12,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.

Artikel V

Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.02.1989

Der Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.02.1989 erhält folgende Fassung:

K o s t e n t a r i f

zur Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Feuerwehrtechnisches Personal

Je Feuerwehrmann (Sammelbegriff) ist der Betrag zu berechnen, der nach dem jeweils gültigen Vergütungstarif zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände als Überstundenvergütung in der Vergütungsgruppe V c pro Stunde gezahlt wird.

2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde

2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	31,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	26,00
2.3	Gerätewagen (GW)	26,00
2.4	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	20,00

3. Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde

3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	10,00
3.2	Tauchpumpe	5,00
3.3	Wasserstrahlpumpe	3,00
3.4	B-Druckschlauch (je Länge - 15m)	
	für die erste Stunde	2,00
	für jede weitere Stunde	1,00
3.5	C-Druckschlauch (je Länge - 15m)	
	für die erste Stunde	2,00
	für jede weitere Stunde	1,00

4.	Atemschutzgeräte je Stunde	
4.1	Preßluftatmer (ohne Füllung)	4,00
4.2	Ersatzflasche (ohne Füllung)	1,00
4.3	Füllen einer Atemluftflasche	2,00
5.	Kleinlöschgeräte je Stunde	
5.1	Kübelspritze	2,00
5.2	Handfeuerlöscher (Preis der Füllung + 5 %)	
6.	Beleuchtungsgeräte je Stunde	
6.1	Notstromaggregat	10,00
6.2	Flutlichtscheinwerfer	3,00
6.3	Handscheinwerfer	1,00
6.4	Kabeltrommel	3,00
7.	Rettungs- und Sanitätsgeräte je Stunde	
7.1	Steckleiter, je Leiterteil	1,00
7.2	Krankentrage	1,00
7.3	Sanitätsmaterial (Selbstkosten + 5 %)	
7.4	Schutzanzüge	3,00
8.	Hilfsgeräte je Stunde	
8.1	Winde, Greifzug	3,00
8.2	Kettenzug	3,00
8.3	Schneidgeräte, Trenngeräte	5,00
8.4	Motorkettensäge	10,00
8.5	Drahtseil und anderes Kleingerät	1,00
8.6	Rauchabzugsgerät	10,00
9.	Zuschläge	
	Kosten für Verbrauchsmittel (Schaummittel, Oelbindemittel usw.) sind zu erstaten.	
10.	Kosten für Sicherheitswachen	
10.1	Personalkosten werden nach Ziff. 1 berechnet.	
10.2	Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gilt ein Satz von 25 % der unter Ziff. 2-8 festgesetzten Kosten, wenn die Fahrzeuge und Geräte während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden mußten.	
11.	Kosten für mißbräuchliche Alarmierung	
	a) Grundbetrag	150,00
	b) zuzüglich Kosten nach dem vorstehenden Tarif, die bei mißbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) verdoppelt werden.	
12.	Wegstreckenentschädigung	
	Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten außerhalb der 15-km-Zone (nachbarliche Löschhilfe) ist zusätzlich ein Wegestreckengeld von 0,75 € pro km zu berechnen; die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sind hiermit abgegolten.	

Artikel VI
Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Glandorf vom 27.10.1998

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Glandorf wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „72,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“, die Angabe „108,00 DM“ durch die Angabe „54,00 Euro“, die Angabe „144,00 DM“ durch die Angabe „72,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 12 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel VII **Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Glandorf vom 10.10.1988**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Glandorf wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die
 - Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „31,00 Euro“,
 - die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „61,00 Euro“,
 - die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“,
 - die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 Euro“,
 - die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „13,00 Euro“,
 - die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“,
 - die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „38,00 Euro“,
 - die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“
 - die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „128,00 Euro“ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „0,20 DM“ durch die Angabe „0,10 Euro“, die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

Artikel VIII **Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 „Obere Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind in der Fassung vom 18.12.1996**

Die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 „Obere Bever“ wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „17,20 DM“ durch die Angabe „8,80 Euro“, die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,50 Euro“ ersetzt.

Artikel IX **Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 26.01.1995**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „18,00 Euro“ ersetzt.

Artikel X **Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993**

Die Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel XI **Änderung der Richtlinien der Gemeinde Glandorf für die Herausgabe eines Familienpasses**

Die Richtlinien für die Herausgabe eines Familienpasses werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Abs. 2 wird die Angabe „76.000,00 DM“ durch die Angabe „39.000,00 Euro“ ersetzt. Die Angabe „60.000,00 DM“ wird durch die Angabe „31.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 3 Abs. 1 sowie Nr. 5 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
3. In Nr. 3 Abs. 2 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „102,00 Euro“ ersetzt.
4. In Nr. 3 Abs. 6 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „153,00 Euro“ ersetzt.

Artikel XII
Änderung der Verordnung der Gemeinde Glandorf über das Mitführen
von Hunden in der Öffentlichkeit

Die Verordnung über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel XIII
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2002 in Kraft.

Glandorf, den 23.10.2001

Gemeinde Glandorf

gez. Borgmeyer

L. S.

gez. Schlotmann

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Der Landkreis Osnabrück hat die Änderung der Hauptsatzung (Artikel I) mit Schreiben vom 10.01.2002 - Aktenzeichen 1 15 11 60/11.2a Re - genehmigt.